

SINDLINGER STREIFLICHTER AUS DEM JAHRE 1917

(zusammengestellt aus dem Höchster Kreisblatt Oktober bis Dezember 1917,
von Dieter Frank, Sindlinger Heimat- und Geschichtsverein e.V.)

Verordnung

Best. Regelung der Kartoffelversorgung im Kreise Höchst a. M. im Wirtschaftsjahr 1917/18.

620 Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569), der Verordnung des Präsidenten des Kriegs-ernährungsamtes vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 713) sowie Nr. 5 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 22. August 1917 zu den vorgenannten Vorschriften wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden für den Kreis Höchst a. M. folgendes bestimmt:

§ 1. Alle im Kreise Höchst a. M. angebauten Kartoffeln werden für den Kreiskommunalverband in Anspruch genommen und sichergestellt. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, sowie bis zur Abnahme durch den Kommunalverband oder dessen Bevollmächtigten zu lagern und pfleglich zu behandeln.

- § 2. Von der Inanspruchnahme sind ausgenommen:
1. die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln von Flächen desselben Besitzers bis zu insgesamt 200 qm. Die Kartoffeln finden auf den Bedarfsanteil des Besitzers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltangehörigen die durch diese Verordnung vorgeschriebene Anrechnung. Der Ertrag von Flächen über 200 qm unterliegt der Inanspruchnahme auch dann, wenn es sich um gartenmäßigen Anbau handelt.
 2. der Saatgutbedarf des Kartoffelerzeugers in Höhe von 40 Zentnern für das ha seiner Anbaufläche von 1916.
 3. die in den anerkannten Saatgutwirtschaften zum Verkauf gezogenen Saatkartoffeln.
 4. der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft und zwar für die Zeit vom 15. September 1917 bis zum 14. September 1918 für den Kopf und Tag $1\frac{1}{2}$ Pfund.
 5. ein Fünftel (20 %) des Ernteertrages zur Deckung der zum Verfügen freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwind.

§ 3. Die Kartoffelerzeuger dürfen die der Inanspruchnahme unterworfenen Kartoffeln nur dem Kommunalverband oder dessen Bevollmächtigten verkaufen. Weigert sich ein Erzeuger, die

der Inanspruchnahme unterliegenden Kartoffeln abzugeben, so erfolgt Enteignung nach den maßgebenden Bestimmungen. Der in diesem Falle zu zahlende Übernahmepreis kann um 60 M für die Tonne zu Gunsten des Kommunalverbandes gekürzt werden.

§ 4. Jede Einfuhr von Kartoffeln in den Kreis Höchst a. M. ist von demjenigen, der die Kartoffeln erhält, dem Kommunalverbande unter Angabe der eingeführten Menge, ihrer Herkunft und ihres Verwendungszweckes spätestens 3 Tage nach erfolgter Einfuhr anzuzeigen.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Höchst a. M. ist nur nach rechtzeitig vorher eingeholter Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 5. Die Regelung der Versorgung erfolgt durch den Kreis-kommunalverband. Sofern eine Übertragung der Regelung an Gemeinden über 10 000 Einwohner stattfindet, verbleibt die Verpflichtung zur Bedarfsbeschaffung dem Kommunalverbande. Dieser wird im Allgemeinen den Gemeinden zunächst ihren Bedarf aus der Ernte ihres eigenen Bezirks zuweisen und einen dann noch verbleibenden Fehlbedarf aus anderen Gemeinden und aus den von der Reichs- bezw. Provinzialkartoffelstelle überwiesener Mengen decken. Die Gemeinden sind verpflichtet, die angemeldeten Mengen abzunehmen und die von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Bedingungen anzuerkennen. Diejenigen Gemeinden, in denen die Ernte des eigenen Bezirks den Bedarf übersteigt (Ueberschußgemeinden), haben dem Kreis-kommunalverbande das von diesem nach den maßgebenden Bestimmungen errechnete Liefermaß zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Bis auf weiteres wird die der versorgungsberechtigten Bevölkerung zuzehende Wochentopfmenge festgesetzt:

- a) allgemein auf 7 Pfund,
- b) für Schwerarbeiter bis zu 3 Pfund.

Die Entscheidung darüber, wer als Schwerarbeiter zu betrachten ist, liegt dem Kommunalverbande zu. Die Zuweisung der hiernach entfallenden Kartoffelmengen an die versorgungsberechtigten erfolgt durch Ausgabe von Bezugscheinen oder Kartoffelkarten. Die Kartoffelkartenabschnitte lauten auf einen Zeitraum von höchstens 2 Wochen, die Bezugscheine nur auf die von den Gemeinden eingerichteten oder zugelassenen Ausgabestellen. Eine Ausstellung von Bezugscheinen auf auswärtige Gemeinden oder Lieferkreise erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen und nur durch den Kommunalverband. Mit dieser Maßgabe ist im Uebrigen die Wahl bei der Ausgabe von Kartoffelkarten oder Bezugscheinen den Gemeinden überlassen.

§ 7. Soweit ein Einkellern der Winterorräte in den Haushaltungen nach den räumlichen Verhältnissen sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände ohne Gefährdung der Vorräte angängig erscheint, werden die Winterorräte für einen vom Kommunalverband nach Maßgabe der Zuführen zu bestimmenden Zeitraum zum Einkellern überwiesen. Den Gemeinden bleibt es zur selbständigen Bestimmung überlassen, ob und in welchen Einzelfällen von einer Einkellern Abstand zu nehmen ist.

§ 8. Das Verfütkern der zu Speisemaschinen gelieferten Kartoffeln ist verboten. Ausnahme hiervon kann der Kommunalverband bezüglich derjenigen Kartoffeln gestatten, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Die Verordnung, betreffend Regelung der Kartoffelversorgung im Kreise Höchst a. M. vom 16. Dezember 1916, verfallt im amtlichen Kreisblatt vom 20. Dezember 1916, wird mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben.

Höchst a. M., den 12. September 1917.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Höchst a. M.
Der Vorsitzende: K. Laufer, Landrat.

Sindlingen, 13. Sept. Herr Kaufmann Müller hat seine Villa an der Höchster Straße an die Farbwerke verkauft. Das Haus des verstorbenen Herrn F. Müller haben die Farbwerke im Sommer ebenfalls erworben.

Sindlingen, 28. Sept. Gestern wurde hier die zweite Glocke aus dem Geläute der katholischen Kirche abgegeben, sodas nur noch eine (die größte) im Turme verbleiben ist.
Stadlingen, 27. Sept. Dem Wärter auf dem neuen Friedhof sind diese Nacht 11 Hühner gestohlen worden. Drei davon die Köpfe abgedreht waren und vier lebende fanden sich noch vor. Der angrenzende Hakenfall blieb verschont.

„Zum Taunus“, Sindlingen

Bahnstrasse

empfeht als Spezialität:

Echt bayer. Thüngenbräu

aus der Freiherl. u. Thüngen'schen Schloßbrauerei Thüngen (Unterfr.).

!- Bindings Biere. — !- reine Weine.

Kriegshilfe im Stadtbezirk Sindlingen.

Durch die Opferwilligkeit der Einwohner des Stadtbezirks Sindlingen war es uns im vorigen Jahre zu Beginn der kalten Jahreszeit möglich, bedürftige Familien, auf denen die Not des Krieges am meisten lastete, Unterstützungen in Gestalt von getragenen Kleibern, Schuhen und Brennmaterial zuzuwenden. Ferner konnten Beiträge zu noch nicht bezahlten Rechnungen gewährt und Weihnachtspäckchen für unsere Soldaten abgehandelt werden. Auch Arbeiten für unsere Kriegerkrianten wurden vermittelt.

Es kamen zur Verteilung 1650 Brote, 16 Paar Schuhe, 141 Zentner Weichholz, 54 Zentner Nutholz. Wieder stehen wir vor dem Winter und die Not wird in vielen Familien noch größer werden wie vor einem Jahre; diese zu lindern, haben wir uns zur Pflicht gemacht.

Wir bitten daher, uns mit Geldspenden, wenn möglich mit monatlichen Beiträgen, während des Krieges zu unterstützen.

Alle Gaben sind herzlich willkommen. Unterstützungs-gesuche sind entweder schriftlich an die Kriegshilfe Sindlingen a. M. zu Händen von Frau Dr. Kircher, Gutsausallee 18, zu richten oder daselbst Montag vormittags zwischen 9 und 11 Uhr vorzubringen.

Kriegshilfe im Stadtbezirk Sindlingen.

4586

Der Vorstand.

Sindlingen, 24. Nov. Das Wohnhaus der W. Bederschen Erben, ein einstöckiges Haus mit Rute und Hofraute, kam bei der Versteigerung auf 14 100 Mark. Steigerer ist Heinrich Kasper 2r.

Erwiderung.

Wie mir heute zu Ohren kam, wurde mein Name im Kreisblatt Nr. 192 wegen Nichtablieferung von Speck veröffentlicht. Ich erwidere hiermit, daß ich im November 5 Pfund Speck abgeliefert habe, wofür mir auch durch die Behörde der Geldbetrag zugewandt wurde. Bei der zweiten, sogenannten Nachschichtung im Februar ds. Js. wurde mir vom Herrn Reichsbeisitzer betont, daß bei dieser Schichtung von 95 Pfund eine Speckablieferung nicht nötig sei.

Es würde mich, sowie das Publikum sehr interessieren, eine Liste veröffentlicht zu sehen über diejenigen, welche mehr als 5 Pfund Speck abgeliefert haben.

Franz Hg, Bäckermeister, z. Zt. im Felde.

I. V.: Frau Hg.

Höchst a. M.-Sindlingen.